

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 177 - 179

H., J.: Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti :
(Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes. Weitere Urtheile vom Dezember 1883 und Urtheile bis 17. Januar 1884.

Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti. (Fortsetzung.)

Das Testament ist von den Erbbetheiligten mit Consens der Curatelbehörde anerkannt, die bereits lebenden Kinder der M. haben hiedurch freiwillig die ihnen testamentarisch verordnete Beschränkung zu Gunsten etwaiger nachkommender Kinder anerkannt und ist somit die Frage, ob diese zukünftigen Kinder als eventuelle Miterben eingesetzt werden können, nicht streitig.

Die Frage ist zwar, wie nebenbei bemerkt wird controvers, wurde aber in der Praxis der bayr. Gerichte überwiegend bejahend beantwortet.

§§. 22 und 145 Hyp Ges. verlangen, daß der Name desjenigen, dem die Hypothek erworben, mit möglichster Genauigkeit in das Hypothekenbuch eingeschrieben werde und bezwecken jeden Zweifel über die Identität der Person zu vermeiden. Nun können allerdings die nachkommenden Kinder mit dem Vornamen nicht eingetragen werden, aber dieß macht ihren Eintrag als eventuelle Mitgläubiger deshalb nicht unmöglich, weil ihre Bezeichnung als Gläubiger in anderer Weise genau erfolgen kann.

Insoweit Kinder bereits vorhanden, können diese nach Anschauung des Unterrichters unbedenklich ein-

getragen werden, wenn nun diesem Eintrag die beschränkende Bemerkung beigefügt wird, daß auch die zukünftigen Kinder gleiche Gläubigerrechte haben, so kann später auf Grund öffentlicher Urkunden jeder Zweifel über die Person des Gläubigers beseitigt und dieser selbst festgestellt werden. Die unterrichterliche Anschauung ist umsoweniger haltbar, als die testamentarisch angeordnete und von den lebenden Kindern als rechtsverbindlich anerkannte eventuelle Beschränkung ihrer Erbrechte selbstverständlich eine Beschränkung ihrer Disposition enthält und diese nach §. 145 Hyp. Ges. einzutragen sind. Aus diesen Gründen mußte der hypothekenamtliche Vollzug angeordnet werden.

II.

Wir können uns mit dieser Entscheidung und ihrer Begründung nicht befremden.

Dieselbe zeigt offenbar das Bestreben, die Hauptfrage zu umgehen. Zunächst steht nicht in Frage, ob dem Gläubiger ein Recht¹⁾ auf die Hypothek zusteht, sondern ob er überhaupt Gläubiger sein kann. Sodann ist die Rechtsansicht, der Hypothekenbeamte habe bloß die Formalia, nicht aber die materielle Rechtsbeständigkeit der ihm zum Vollzuge angeordneten Rechtsakte zu prüfen, in Widerspruch mit Gesetz, Doktrin und Praxis. Allerdings steht es ihm nicht zu Rechtsstreite unter Parteien zu entscheiden, da er nicht Prozeßrichter ist. Allein darum handelt es sich hier nicht; fraglich ist nur, ob eine beantragte Einschreibung nach dem materiellen Rechte begründet ist. Dies zu beurtheilen ist

1) obwohl dem Hypothekenamte auch hierüber nicht die Cognition abgesprochen ist, wie dies der Hinweis auf die gesetzl. Hypothekentitel beweist.

dem Hypothekenamte ausdrücklich zur Pflicht gemacht und muß jedem Eintrag die desfallige Prüfung vorausgehen. Die §§. 105 und 146 Hyp. Ges. sind maßgebend, nicht §. 92 ibid.

Gönnert Hyp. R. Bd. II p. 64 äußert:

Da Hypothekensachen zu den Gegenständen gemischter Art gehören, bei welchen das Amt nicht geradehin Alles, was bei ihm zur Einschreibung angemeldet wird in das Hypothekenbuch aufzunehmen, vielmehr bei jeder Anmeldung vorher zu prüfen hat, ob der Einschreibung kein Hinderniß entgegensteht, so wird das Hypothekenamt vor Allem zu dieser Prüfung angewiesen.

Diese Hindernisse können nun nicht bloß im formellen, sondern auch im bürgerlichen Rechte auf dem das Hypothekenrecht fußt, ihren Grund haben. Jeder Hypothekenbeamte muß vor Vollzug von Verträgen zc. untersuchen, ob sie zu Recht bestehen, ob die handelnden Personen legitimirt, handlungs- und rechtsfähig sind, ob die Person überhaupt existirt u. s. w. Wie es z. B. bei Pfandbestellungen für angeblich juristische Personen seiner Cognition untersteht, ob ihr die juristische Persönlichkeit wirklich zukommt und er bei gegentheiliger Ansicht die Einschreibung wegen Ungültigkeit der Pfandbestellung verweigern muß, so ist es auch sonst gehalten zu prüfen, ob derjenige, zu dessen Gunsten der Hypothekeneintrag erfolgen soll, auch Rechte erwerben kann, rechtsfähig ist. Um es drastisch auszudrücken, das Hypothekenamt darf keine Hypothek einschreiben z. B. für einen Verstorbenen, für einen Bildstock, mag sie auch bestellt oder letztwillig vermacht sein, mögen die Parteien hierüber streiten oder nicht. Die Hypothekenbuchsvorträge dürfen eben nicht im Wider-

2) cf. Regelsberger Hyp.-R. p. 113 Lehner Hyp.-R. D. S. 111.